

Martina Richter

Arbeitslosenversicherung II Leistungsrecht

11

Sozialrecht



Sozialrecht 11

Arbeitslosenversicherung II

Leistungsrecht

Martina Richter

Arbeitslosenversicherung II

Leistungsrecht

Zeichenerklärung



Hinweise



Beispiele



Zitate

Die Inhalte in diesem Buch sind von den Autorinnen und Autoren und vom Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autorinnen und Autoren bzw. des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Rechtsstand: Jänner 2026

Stand: Jänner 2026

Impressum:

Layout/Grafik: Skripten-Team, ÖGB-Verlag

Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

© 2026 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien

Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druckerei: CITYPRESS GmbH, Neutorgasse 9, 1010 Wien

Printed in Austria

1 Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung	6
2 Arbeitslosengeld	8
3 Notstandshilfe	18
4 Pensionsvorschuss	20
7 Altersteilzeitgeld	22
8 Umschulungsgeld	26
Zur Autorin	28

Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

Als Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) gibt es als

- Arbeitslosengeld,
- Notstandshilfe,
- Pensionsvorschuss,
- Altersteilzeitgeld,
- Umschulungsgeld.

SKRIPTEN ÜBERSICHT



SOZIALRECHT 	
SR-1	Grundbegriffe des Sozialrechts
SR-2	Sozialpolitik im internationalen Vergleich
SR-3	Sozialversicherung – Beitragsrecht
SR-4	Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-5	Pensionsversicherung II: Leistungsrecht
SR-6	Pensionsversicherung III: Pensionshöhe
SR-7	Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-8	Krankenversicherung II: Leistungsrecht
SR-9	Unfallversicherung
SR-10	Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-11	Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht
SR-12	Insolvenz-Entgeltsicherung
SR-13	Finanzierung des Sozialstaates
SR-14	Pflege und Betreuung
Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.	

ARBEITSRECHT 	
AR-1	Kollektive Rechtsgestaltung
AR-2A	Betriebliche Interessenvertretung
AR-2B	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates
AR-2C	Rechtstellung des Betriebsrates
AR-3	Arbeitsvertrag
AR-4	Arbeitszeit
AR-5	Urlaubsrecht
AR-6	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
AR-7	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht
AR-8A	ArbeitnehmerInnenschutz I: Überbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz
AR-8B	ArbeitnehmerInnenschutz II: Innerbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz
AR-9	Beendigung des Arbeitsverhältnisses
AR-10	Arbeitskräfteüberlassung
AR-11	Betriebsvereinbarung
AR-12	Lohn(Gehalts)exekution
AR-13	Berufsausbildung
AR-14	Wichtiges aus dem Angestelltenrecht
AR-15	Betriebspensionsrecht I
AR-16	Betriebspensionsrecht II
AR-18	Abfertigung neu
AR-19	Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten
AR-21	Atypische Beschäftigung
AR-22	Die Behindertenvertrauenspersonen

GEWERKSCHAFTSKUNDE 	
GK-1	Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung
GK-2	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945
GK-3	Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von 1945 bis heute
GK-4	Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB
GK-5	Vom 1. bis zum 19. Bundeskongress
GK-7	Die Kammern für Arbeiter und Angestellte
GK-8	Die sozialpolitischen Errungenschaften des ÖGB
GK-9	Geschichte der Kollektivverträge

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

2 Arbeitslosengeld

Sofern sämtliche Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfüllt werden (Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit, Arbeitslosigkeit, Vermittelbarkeit und Erfüllung der Anwartschaft) und der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht ruht, gebührt das Arbeitslosengeld **ab dem Tag der Geltendmachung/Beantragung**.

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Das Arbeitslosengeld muss beim Arbeitsmarktservice (AMS) beantragt werden. Den Antrag stellt man am besten elektronisch auf der AMS-Homepage über MeinAMS.

Der Zugang (Registrierung) zu MeinAMS erfolgt

- über ID-Austria oder
- über E-Mailadresse und Passwort (inkl. Aktivierungscode per RSA-Brief)

Sollte die elektronische Antragstellung nicht möglich sein (z. B. kein Zugang zu MeinAMS, fehlende technische Ausstattung und Kenntnisse, ...) ist die Antragstellung persönlich bei der zuständigen AMS-Geschäftsstelle möglich.

Wie lange gebührt das Arbeitslosengeld?

Die **Bezugsdauer** richtet sich nach der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung vor der Antragstellung und beträgt **zumindest 20 Wochen**. Sie wird für **30 Wochen** gewährt, wenn vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 156 Wochen (3 Jahre) nachgewiesen werden.

Die Bezugsdauer erhöht sich

- auf **39 Wochen**, wenn in den letzten 10 Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 312 Wochen (6 Jahre) nachgewiesen werden und die oder der Arbeitslose bei Geltendmachung des Anspruches das 40. Lebensjahr vollendet hat bzw.
- auf **52 Wochen**, wenn in den letzten 15 Jahren vor der Geltendmachung 468 Wochen (9 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten nachgewiesen werden und die oder der Arbeitslose zum Zeitpunkt der Geltendmachung das 50. Lebensjahr vollendet hat;

- auf **78 Wochen** nach Absolvierung einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation, die nach dem 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Die Bezugsdauer verlängert sich weiters um höchstens 156 Wochen um Zeiten, in denen die oder der Arbeitslose an Umschulungsmaßnahmen im Zuge einer sogenannten Arbeitsstiftung teilnimmt. In Sonderfällen ist eine Erstreckung der Bezugsdauer auf 209 Wochen Ausbildungszeit möglich.

Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes verlängert sich um die Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, die im Auftrag des AMS erfolgen.

Die Bezugsdauer der Notstandshilfe wird durch den Besuch einer Maßnahme nicht verlängert.

Fortbezugsmöglichkeiten

Wird die Bezugsdauer nicht zur Gänze ausgeschöpft, bleibt der nicht konsumierte Restanspruch bestehen. Der erworbene Anspruch auf Fortbezug des Arbeitslosengeldes bleibt für die Dauer von fünf Jahren gewährt, gerechnet vom Tag des letzten Bezuges des Arbeitslosengeldes. Diese Fünf-Jahres-Frist verlängert sich vor allem um Zeiten

- des Bezuges von Kranken- oder Wochengeld,
- der Arbeitsunfähigkeit nach Erschöpfung des Anspruches auf Krankengeld,
- des Aufenthaltes in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
- des Bezuges einer Invaliditäts-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspension,
- der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3, wenn die:der Pflegenden in der Pensionsversicherung versichert war,
- des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld,
- des Bezuges einer Invaliditäts-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspension im Ausland, wenn dies durch **Abkommen** oder **internationalen Vertrag** geregelt ist,

2 Arbeitslosengeld

- einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem BSVG oder GSVG.

Die Möglichkeit des Fortbezugs **entfällt**, wenn die oder der Arbeitslose die Voraussetzungen für eine neue Anwartschaft erfüllt.

Kommt es zu einer **Bezugsunterbrechung** durch Ruhen oder Abmeldung von der Leistung, ist ein neuerlicher Antrag nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu stellen. Für alle Fortbezugsfälle gilt, dass bei einer Unterbrechung von über 62 Tagen beim Arbeitsmarktservice ein neuer Antrag zu stellen ist. Bei einer kürzeren Unterbrechung reicht eine bloße Wiedermeldung. Diese **Wiedermeldung** kann beim Arbeitsmarktservice elektronisch über MeinAMS, persönlich oder telefonisch vorgenommen werden und hat unmittelbar nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes zu erfolgen.

Wann ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht insbesondere während

- des Bezuges von Kranken- und Wochengeld,
- des Aufenthaltes in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
- der Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
- eines Auslandsaufenthaltes,
- der Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,
- des Zeitraumes, für den Kündigungsentschädigung gewährt wird,
- des Zeitraumes, für den Schadenersatz gem. Insolvenzordnung oder Ausgleichsordnung gebührt,
- des Bezuges von Übergangsgeld,
- des Bezuges von Rehabilitationsgeld oder von Übergangsgeld aus der Unfallversicherung nach § 199 ASVG,
- des Bezuges von Weiterbildungsgeld,
- des Bezuges von Bildungsteilzeitgeld,

- des Bezuges einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt,
- des Bezuges von Umschulungsgeld etc.

Das Ruhen während des Auslandsaufenthaltes kann über Antrag für die Dauer von bis zu drei Monaten nachgesehen werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Als solche gelten u. a.

- Arbeitssuche im Ausland,
- Ausbildung im Ausland,
- zwingende familiäre Gründe.

Sperre des Arbeitslosengeldes

Die **Weigerung** oder **Vereitelung der Annahme einer zugewiesenen, zumutbaren Beschäftigung** (siehe Skriptum SR 10) führt zur Einstellung des Arbeitslosengeldes für die Dauer der Weigerung, **jedenfalls aber** für die Dauer der auf die Weigerung folgenden **sechs Wochen**. Gleiches gilt im Hinblick auf vereitelte Um- und Nachschulungen, Maßnahmen der Wiedereingliederung oder mangelnde Eigeninitiative bei der Arbeitssuche.

Im **Wiederholungsfall** erhöht sich der Leistungsverlust auf **acht Wochen**. Erst nach einer neuen Anwartschaft (28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung) reduziert sich die Dauer der Sperrfrist wieder auf sechs Wochen.

Arbeitslose, deren **Beschäftigungsverhältnis infolge eigenen Verschuldens** (begründete Entlassung, unbegründeter vorzeitiger Austritt) **beendet** worden ist **oder** die ihr **Beschäftigungsverhältnis freiwillig gelöst** haben, erhalten für die Dauer von 28 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, kein Arbeitslosengeld. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann jedoch Nachsicht erteilt werden.

Die Verhängung einer Sanktion erfolgt mittels **schriftlichen Bescheids** seitens des Arbeitsmarktservice.

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann eine Beschwerde beim **Bundesverwaltungsgericht** eingebracht werden. Diese Beschwerde muss jedoch schriftlich über die belangte Behörde (Arbeitsmarktservice) eingebracht werden, die den Be-

2 Arbeitslosengeld

scheid erlassen hat. Die Beschwerdefrist beträgt vier Wochen ab Zustellung, und die Beschwerde ist entsprechend zu begründen. Als weiteren Instanzenzug gibt es nur mehr eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Kontrollmeldetermine

Zur Sicherung ihres oder seines Anspruches hat sich die:der Arbeitslose wöchentlich mindestens einmal beim Arbeitsmarktservice zu melden. Je nach Situation auf dem Arbeitsmarkt kann die Zahl der Kontrollmeldungen herabgesetzt oder intensiviert werden. Arbeitslose Personen, die Kontrollmeldungen einzuhalten haben, sind von der regionalen Geschäftsstelle in geeigneter Weise zu informieren. Insbesondere müssen jeweils die Zeit und der Ort einzuhaltender Kontrolltermine eindeutig bekannt gegeben werden. Die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Kontrollmeldungen ohne triftigen Grund führt zum Verlust der Leistung bis zur Wiedermeldung.

Meldepflichten

Die oder der im Leistungsbezug stehende Arbeitslose ist **verpflichtet**, jede für den Fortbestand oder das Ausmaß des Anspruches **maßgebende Änderung** ihrer bzw. seiner **wirtschaftlichen Verhältnisse** sowie jede **Wohnsitzänderung** dem Arbeitsmarktservice unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche mitzuteilen. Die **Aufnahme einer Beschäftigung** ist dem Arbeitsmarktservice **unverzüglich** zu melden. Dies gilt auch für eine **geringfügige Erwerbstätigkeit**.

Fällt eine Anspruchsvoraussetzung weg, wird das Arbeitslosengeld eingestellt. Ändert sich eine für das Ausmaß maßgebende Voraussetzung, so ist das Arbeitslosengeld neu zu berechnen. Ergibt sich hierbei für die:den Arbeitslose:n ein Überbezug, so ist sie bzw. er zum Rückersatz verpflichtet, wenn sie oder er

- den Überbezug durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat,
- erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt,
- nachträglich den Bestand eines Beschäftigungsverhältnisses vereinbart oder dies festgestellt wurde,

- sich nachträglich mangelnde Arbeitslosigkeit herausstellt (z. B. selbstständiges Einkommen zu hoch).

Rückforderungen können auch auf künftige Leistungen angerechnet werden. Allerdings muss der:dem Arbeitslosen zumindest die Hälfte ihrer bzw. seiner Leistung verbleiben.

Allgemein können Rückforderungen – und auch Leistungsberichtigungen zu-
gunsten der:des Arbeitslosen – nur innerhalb von **drei Jahren** ab Kenntnisnahme
des Rückforderungsgrundes seitens des Arbeitsmarktservice geltend gemacht
werden.

Höhe des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitslosengeld besteht aus

- dem Grundbetrag,
- den Familienzuschlägen sowie
- einem allfälligen Ergänzungsbetrag.

Grundbetrag

Maßgeblich für die Berechnung des Arbeitslosengeldes ist der individuelle Tag
der Geltendmachung (Antragstellung). Grundlage für die Bemessung des Grund-
betrages sind die beim Dachverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten
monatlichen Beitragsgrundlagen. Monatliche Beitragsgrundlagen gibt es seit
1.1.2019. Dienstgeber:innen müssen für ihre Beschäftigten monatlich Beitrags-
grundlagen melden. Die gemeldeten monatlichen Beitragsgrundlagen können
von den Dienstgeberinnen bzw. Dienstgebern innerhalb von einem Jahr berich-
tigt werden (= Berichtigungsfrist).

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage gelten folgende Grundsätze:

Es werden die letzten 12 monatlichen Beitragsgrundlagen vor der Berichtigungs-
frist für die Berechnung des Arbeitslosengeldes berücksichtigt.

2 Arbeitslosengeld



Beispiel:

Antrag auf Arbeitslosengeld am 15.1.2025. Die Jahresfrist (Berichtigungsfrist) geht vom 1.1.2024 bis 31.12.2024. Somit werden nur monatliche Beitragsgrundlagen, die älter als 2024 sind, für das Arbeitslosengeld berücksichtigt. Konkret werden die 12 Beitragsgrundlagen aus den Monaten Jänner 2023 bis (inklusive) Dezember 2023 herangezogen.

Liegen keine 12 monatlichen Beitragsgrundlagen vor, reichen 6 monatliche Beitragsgrundlagen vor der Berichtigungsfrist.

Gibt es keine 6 monatlichen Beitragsgrundlagen vor der Berichtigungsfrist, werden auch monatliche Beitragsgrundlagen innerhalb der Berichtigungsfrist (jünger als 1 Jahr) berücksichtigt.

Grundsätzlich werden nur vollständige Monate für die Berechnung des Arbeitslosengeldes berücksichtigt. Von vollständigen Monaten spricht man, wenn an allen Tagen des Kalendermonates eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung vorlag. Unvollständige Monate werden nur berücksichtigt, wenn keine vollständigen monatlichen Beitragsgrundlagen vorliegen. Monatliche Beitragsgrundlagen mit Lehrzeiten werden nur herangezogen, wenn keine anderen, besser entlohten Monate oder Monatsteile vorliegen. Darüber hinaus gibt es weitere Ausnahmen.

Gibt es keine monatlichen Beitragsgrundlagen, dann werden die Jahresbeitragsgrundlagen herangezogen. Jahresbeitragsgrundlagen gab es bis Ende 2018.

Sonderzahlungen werden durch pauschale Erhöhung um ein Sechstel berücksichtigt. Der Bruttowert der monatlichen Beitragsgrundlage, maximal jedoch die Höchstbemessungsgrundlage, wird in ein Nettoeinkommen umgerechnet.

Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes beträgt 55 % dieses Nettoeinkommens.

Sind die heranzuziehenden monatlichen Beitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als ein Jahr, sind diese mit dem Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 8 ASVG) der betreffenden Jahre aufzuwerten.

Die **Höhe des Arbeitslosengeldes** wird vom Arbeitsmarktservice **schriftlich mit der „Mitteilung über den Leistungsbezug“** festgestellt, auf der neben dem Beginn und dem voraussichtlichen Ende des Leistungsbezuges sowie der Höhe des täglichen Arbeitslosengeldes auch die herangezogene Beitragsgrundlage angeführt ist. Die **Auszahlung** des Arbeitslosengeldes erfolgt per **Post** oder über das **Girokonto**.

Sollte die Höhe und/oder die Dauer der Leistung nicht korrekt festgestellt worden sein bzw. treten Zweifel über deren Richtigkeit auf, muss innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung ein Feststellungsbescheid verlangt werden. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die Leistungshöhe oder -dauer falsch berechnet wurde, kann dennoch nach diesen drei Monaten für Zeiträume, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen, ein Antrag auf Berichtigung gestellt werden.

Der Ergänzungsbetrag

Liegt der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes **unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz** € 43,61 (2026), gebührt ein **Ergänzungsbetrag**. Der Ergänzungsbetrag gebührt in der Höhe der Differenz zum Ausgleichszulagenrichtsatz, wobei der Grundbetrag und der Ergänzungsbetrag 60 % des täglichen Nettoeinkommens nicht überschreiten dürfen.

Wenn für unterhaltspflichtige Angehörige Anspruch auf Familienzuschläge besteht, dürfen der Grundbetrag, der Ergänzungsbetrag und die Familienzuschläge 80 % des täglichen Nettoeinkommens nicht überschreiten.

Familienzuschläge

Familienzuschläge können für die bzw. den Ehepartner:in (Lebensgefährtin bzw. -gefährten) und für Kinder gewährt werden, wenn

- die:der Arbeitslose zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt und
- die:der Angehörige kein Einkommen über € 551,10 (Geringfügigkeitsgrenze 2026) erzielt und

2 Arbeitslosengeld

- wenn den zuschlagsberechtigten Personen nicht zugemutet werden kann, den Aufwand für ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften, insbesondere durch eigene Arbeit, zu bestreiten und
- wenn die:der Angehörige ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat, sofern nicht **Abkommen oder internationale Verträge** anderes bestimmen.

Die Höhe des Familienzuschlages beträgt € 0,97 pro Kalendertag. Ein Familienzuschlag für die oder den Ehepartner:in (Lebensgefährtin bzw. -gefährten) gebührt nur dann, wenn ein Familienzuschlag für ein minderjähriges Kind gebührt.

Zusatzbetrag (Schulungszuschlag) zum Arbeitslosengeld

Wenn die:der Arbeitslose an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Auftrag des Arbeitsmarktservice teilnimmt, gebührt zusätzlich zum täglichen Arbeitslosengeld ein Zusatzbetrag in der Höhe von € 2,67 (2026) täglich. Dauert die Maßnahme mindestens vier Monate, gebührt der dreifache Schulungszuschlag. Dauert die Maßnahme mindestens zwölf Monate, gebührt der fünffache Schulungszuschlag, soweit dadurch das insgesamt täglich gebührende Arbeitslosengeld von € 55,01 (Grenzbetrag) nicht überschritten wird. Wenn die mit der Teilnahme an Maßnahmen verbundenen Mehrkosten durch eine Zuschussleistung von einem Stiftungsträger gedeckt werden, gebührt kein Schulungszuschlag. Leistet ein anderer Ausbildungsträger oder ein Betrieb, bei dem die Qualifizierung erfolgt, eine Zuschussleistung, so gebührt maximal der dreifache Schulungszuschlag. Zuschussleistungen von Ausbildungsträgern und Betrieben sind nur in einem Ausmaß zulässig, das die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet.

Bemessungsgrundlagenschutz

Wenn ein:e Arbeitslose:r nach dem **45. Geburtstag einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellt und einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben hat**, greift der Bemessungsgrundlagenschutz. Das bedeutet, dass die Bemessungsgrundlage, die zu diesem Zeitpunkt für die Höhe des Arbeitslosengeldes herangezogen wurde, auch bei einer späteren Arbeitslosigkeit heranzuziehen ist,

vorausgesetzt, die Bemessungsgrundlage ist günstiger als eine allfällige zukünftige.

3 Notstandshilfe

Arbeitslosen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld erschöpft haben, kann auf Antrag Notstandshilfe zuerkannt werden. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass die:der Arbeitslose arbeitsfähig, arbeitswillig und vermittelbar ist und sich in einer Notlage befindet.

Eine Notlage liegt vor, wenn der:dem Arbeitslosen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist. Bei der Beurteilung der Notlage sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der:des Arbeitslosen zu berücksichtigen.

Weiters kann Notstandshilfe nur gewährt werden, wenn die:der Arbeitslose **innerhalb von fünf Jahren** nach Ausschöpfung des Arbeitslosengeldanspruches die Notstandshilfe beantragt. Gleiches gilt für den Fall des **Fortbezuges der Notstandshilfe**, welcher ebenfalls innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren geltend zu machen ist.

Die Notstandshilfe **beträgt 95 % des in Betracht kommenden Grundbetrages zuzüglich 95 % des Ergänzungsbetrages des jeweils täglich gebührenden Arbeitslosengeldes**, wenn der **Grundbetrag** unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt, ansonsten **92 %** des Grundbetrages.

Die Leistung wird jeweils für die Dauer von 52 Wochen zuerkannt; die Bezugsdauer als solche ist an sich nicht begrenzt. Es können Folgeanträge gestellt werden.

Da der Notstandshilfe eher der Charakter einer **Fürsorgeleistung** zukommt, wird jedes Einkommen der:des Arbeitslosen angerechnet.

Deckelung der Notstandshilfe

Je nach der Dauer des vorangegangenen Arbeitslosengeldanspruches kommt es nach einem halben Jahr Bezug zu einer **Begrenzung der Notstandshilfe**. Knüpft die Notstandshilfe an einen 20-wöchigen Arbeitslosengeldanspruch an, darf die zur Auszahlung gelangende Leistung den Ausgleichszulagenrichtsatz (2026: € 43,61) nicht überschreiten. Nach einem 30-wöchigen Arbeitslosengeldanspruch orientiert sich diese Grenze am Existenzminimum nach der Exekutionsordnung (2026: € 50,87). Bei einer zuerkannten Arbeitslosengeldbezugsdauer von 39 bzw. 52 Wochen erfolgt keine Deckelung.

Zusatzbetrag (Schulungszuschlag) zur Notstandshilfe

Wenn die:der Arbeitslose an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Auftrag des Arbeitsmarktservice teilnimmt, gebührt zusätzlich zur täglichen Notstandshilfe ein Zusatzbetrag in der Höhe von € 2,67 (2026) täglich. Dauert die Maßnahme mindestens vier Monate, gebührt der dreifache Schulungszuschlag. Dauert die Maßnahme mindestens zwölf Monate, gebührt der fünffache Schulungszuschlag, soweit dadurch das insgesamt täglich gebührende Arbeitslosengeld von € 55,01 (Grenzbetrag) nicht überschritten wird. Wenn die mit der Teilnahme an Maßnahmen verbundenen Mehrkosten durch eine Zuschussleistung von einem Stiftungsträger gedeckt werden, gebührt kein Schulungszuschlag. Leistet ein anderer Ausbildungsträger oder ein Betrieb, bei dem die Qualifizierung erfolgt, eine Zuschussleistung, so gebührt maximal der dreifache Schulungszuschlag. Zuschussleistungen von Ausbildungsträgern und Betrieben sind nur in einem Ausmaß zulässig, das die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet.

4 Pensionsvorschuss

Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung sind die **Arbeitsfähigkeit** und die **Arbeitswilligkeit**. Arbeitslose, die die Zuerkennung einer

- **Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension** oder einer **Pension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit** oder
- Leistung aus dem **Versicherungsfall des Alters** oder
- **Übergangsgeld** aus der gesetzlichen **Pensions- oder Unfallversicherung**
- oder **Sonderruhegeld** nach dem **Nacht-Schwerarbeitsgesetz**

beantragt haben, erfüllen an sich nicht mehr die Voraussetzungen für eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. Um den Lebensunterhalt Arbeitsloser bis zum Anfall der beantragten Pensionsleistung zu sichern, sieht das AIVG eine **Bevorschussung** vor. Es wird ihnen bis zur Entscheidung über ihren Antrag ein Pensionsvorschuss gewährt, falls

- die übrigen Leistungsvoraussetzungen wie Arbeitslosigkeit und Anwartschaft erfüllt werden,
- der Pensionsantrag gestellt wurde und
- mit der Zuerkennung der Pension (Übergangsgeld, Sonderruhegeld) gerechnet werden kann.

Mit der Zuerkennung der Leistung ist allerdings nur dann zu rechnen, wenn die **Wartezeit** erfüllt ist und im Falle einer **Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspension** ein Gutachten zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit im Wege der Pensionsversicherungsanstalt erstellt wurde und aufgrund dieses Gutachtens anzunehmen ist, dass Arbeitsfähigkeit nicht vorliegt.

Arbeitslosigkeit ist auch dann anzunehmen, wenn aus einem aufrechten Dienstverhältnis kein Entgeltanspruch mehr besteht und der Anspruch auf Krankengeld erschöpft ist. In diesem Fall besteht Anspruch auf Pensionsvorschuss jedenfalls bis zur Vorlage des Gutachtens, wenn man sich so rasch wie möglich der Begutachtung unterzieht, da bis dahin davon auszugehen ist, dass Arbeitsfähigkeit nicht vorliegt.

Bei Beantragung einer **Alterspension** gebührt ein Pensionsvorschuss nur dann, wenn eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers vorliegt, dass voraussichtlich eine Leistungspflicht binnen zwei Monaten nach dem Stichtag für die Pension nicht festgestellt werden kann.

Die Bevorschussung wird grundsätzlich **in der Höhe der gebührenden Leistung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe)** gewährt. Liegt eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers vor, dass die voraussichtliche Pensionshöhe geringer sein wird, wird der Pensionsvorschuss mit dieser Höhe begrenzt. Besteht aufgrund von Einkommensanrechnung kein Anspruch auf Notstandshilfe, so gebührt auch kein Pensionsvorschuss!

Wird der:dem Arbeitslosen später für den bevorschussten Zeitraum eine Pension zuerkannt, so hat der Pensionsversicherungsträger der Arbeitslosenversicherung aus der Pensionsnachzahlung die Bevorschussung rückzuerstatten.

- Der Pensionsvorschuss **ruht nicht** bei einer **Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt** sowie bei einem dem Arbeitsmarktservice gemeldeten **Auslandsaufenthalt**.

7 Altersteilzeitgeld

Altersteilzeit ermöglicht älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, in den letzten Jahren vor der Pension die Arbeitszeit zu verringern. Die damit verknüpfte finanzielle Einbuße wird durch einen Lohnausgleich gemildert. Folgende **Anspruchsvoraussetzungen** müssen dabei erfüllt sein:

Das Altersteilzeitgeld gebührt ab dem Jahr 2029 **für längstens drei Jahre für Personen, die in spätestens drei Jahren die Anspruchsvoraussetzungen für die Korridor pension (§ 4 Abs. 2, ausgenommen Z. 2, APG) erfüllen oder das Regelpensionsalter vollenden (siehe Übergangsbestimmungen weiter unten).**

Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension wegen langer Versicherungsdauer erfüllen, steht der Erhalt von Altersteilzeitgeld für den Zeitraum von bis zu einem Jahr, längstens bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridor pension nicht entgegen.

Bei Altersteilzeitvereinbarungen, deren Laufzeitbeginn bis 2028 liegt, ist die bloße Erfüllung der Voraussetzungen für eine Pension kein Hinderungsgrund für das Altersteilzeitgeld.

Aufgrund einer Übergangsbestimmung gebührt für Personen Altersteilzeitgeld für Altersteilzeitvereinbarungen, deren Laufzeit

- nach dem 31.12.2025 beginnt, für längstens 4,5 Jahre
- nach dem 31.12.2026 beginnt, für längstens 4 Jahre,
- nach dem 31.12.2027 und vor dem 1.1.2029 beginnt, für längstens 3,5 Jahre.

In den letzten 25 Jahren müssen ab 2029 884 Wochen (= 17 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten (anrechenbare Zeiten wie Wochengeld oder anrechenbare ausländische Versicherungszeiten etc.) vorliegen.

Aufgrund einer Übergangsbestimmung beträgt das Ausmaß der innerhalb der Rahmenfrist erforderlichen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten für Altersteilzeitvereinbarungen, deren Laufzeit

- nach dem 31. Dezember 2025 beginnt, 788 Wochen;
- nach dem 31. März 2026 beginnt, 796 Wochen;

- nach dem 30. Juni 2026 beginnt, 804 Wochen;
- nach dem 30. September 2026 beginnt, 812 Wochen;
- nach dem 31. Dezember 2026 beginnt, 820 Wochen;
- nach dem 31. März 2027 beginnt, 828 Wochen;
- nach dem 30. Juni 2027 beginnt, 836 Wochen;
- nach dem 30. September 2027 beginnt, 844 Wochen;
- nach dem 31. Dezember 2027 beginnt, 852 Wochen;
- nach dem 31. März 2028 beginnt, 860 Wochen;
- nach dem 30. Juni 2028 beginnt, 868 Wochen;
- nach dem 30. September 2028 beginnt, 876 Wochen;
- nach dem 31. Dezember 2028 beginnt, 884 Wochen.

Die Rahmenfrist von 25 Jahren wird um **arbeitslosenversicherungsfreie Zeiten der Kinderbetreuung** bis zum 15. Lebensjahr des jeweiligen Kindes verlängert.

Zeiten der **Kurzarbeit und des Bezuges von Wiedereingliederungsgeld** sind sowohl bei der Erfüllung der Mindestwochenarbeitszeit als auch bei der Feststellung der Berechnungsgrundlage für die Höhe des Altersteilzeitgeldes wie die Normalarbeitszeit zu betrachten.

Zwischen Arbeitnehmer:in und Arbeitgeber:in **muss** eine **Vereinbarung** mit folgendem Inhalt abgeschlossen werden:

- Beginn der Altersteilzeit
- Dauer der Altersteilzeit
- Reduzierung der Normalarbeitszeit der letzten zwölf Monate um 40 bis 60 % (die gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Normalarbeitszeit kann schon um bis zu 40 % unterschritten gewesen sein). Sicherung der sozialversicherungsrechtlichen Bemessungsgrundlage vor Eintritt der Altersteilzeit.
- Vereinbarung der Zahlung des Lohnausgleiches in der Höhe von 50 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem in den letzten zwölf vollen Kalendermona-

ten (bei kürzerer Beschäftigungszeit in einem neuen Betrieb, während dieser kürzeren, mindestens drei volle Kalendermonate betragenden Zeit) vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit **durchschnittlich für die Normalarbeitszeit gebührenden Entgelt** (Oberwert) und dem Entgelt, das im gleichen Zeitraum bei entsprechend verringerter Arbeitszeit gebührt hätte (Unterwert). Bei einem Beginn ab 2026 werden bei der kontinuierlichen Altersteilzeit sowohl im Unterwert als auch im Oberwert Überstunden und Mehrdienstleistungen nicht berücksichtigt.

- Sicherung der Abfertigung auf Basis vor Eintritt in die Altersteilzeit; für die Berechnung einer Abfertigung nach dem BUAG gilt § 13d Abs. 3 BUAG.

Jährliche kollektivvertragliche Lohnerhöhungen sind entsprechend dem Tariflohnindex zu berücksichtigen. Sonstige Lohnerhöhungen aufgrund von Kollektivverträgen oder vergleichbaren kollektiven Rechtsvorschriften sind nach entsprechender Mitteilung durch Anpassung der monatlichen Teilbeträge zu berücksichtigen, sofern der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Lohn und dem der Altersteilzeitgeldberechnung zugrunde gelegten indexierten Lohn mehr als 20 € monatlich beträgt. Die Abgeltung hat in monatlichen Teilbeträgen gleicher Höhe unter anteiliger Berücksichtigung der steuerlich begünstigten Sonderzahlungen zu erfolgen.

Arbeitszeitmodelle in der Altersteilzeit: Als **kontinuierliche Altersteilzeitvereinbarungen** gelten Vereinbarungen,

- wenn die Normalarbeitszeit der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit im letzten Jahr entsprochen hat oder diese höchstens um 40 % unterschritten hat und diese auf 40 bis 60 % verringert wird bzw.
- die Arbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von sechs Monaten mindestens 20 % und höchstens 80 % der vorherigen Normalarbeitszeit beträgt und die Schwankungen in der Altersteilzeit insgesamt ausgeglichen werden.

Als **geblockte Altersteilzeitvereinbarungen** gelten Vereinbarungen, wenn die oben genannten Durchrechnungskriterien für eine kontinuierliche Altersteilzeit nicht erfüllt sind.

Altersteilzeitgeld (Förderung) der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

Das Altersteilzeitgeld beträgt bei kontinuierlichen Altersteilzeitvereinbarungen

- **80 % des zusätzlichen Aufwandes in den Kalenderjahren 2026 bis einschließlich 2028** (des von der bzw. dem Arbeitgeber:in gezahlten Lohnausgleiches – maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage – und der entrichteten Arbeitgeber:innen- und Arbeitnehmer:innenbeiträge zur Sozialversicherung, entsprechend der Beitragsgrundlage vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit);
- und bei **geblockter Altersteilzeit beträgt das Altersteilzeitgeld 27,5 % (2026) des zusätzlichen Aufwandes** (des von der bzw. dem Arbeitgeber:in gezahlten Lohnausgleiches – maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage und der entrichteten Arbeitgeber:innen- und Arbeitnehmer:innenbeiträge zur Sozialversicherung, entsprechend der Beitragsgrundlage vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit).

Bei Blockzeitvereinbarungen, **deren Laufzeit 2027 beginnt, verringert sich der abzugeltende Anteil auf:**

- **20,0 % und**
- **bei Blockzeitvereinbarungen, deren Laufzeit 2028 beginnt, auf 10,0 %.**

Für Blockzeitvereinbarungen, deren Laufzeit ab dem 1. Jänner 2029 beginnt, gebührt keine Aufwandsabgeltung. Besteht der Anspruch auf Altersteilzeitgeld erst nach Beginn der Laufzeit der Blockzeitvereinbarung, so richtet sich der Aufwandsersatz nach dem Jahr des Anspruchsbeginns.

Unselbstständige Nebenbeschäftigungen bei anderen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern sind bei ab 1.1.2026 beginnenden Altersteilzeiten nicht mehr erlaubt. Das betrifft auch geringfügige Beschäftigungen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind jene Nebenbeschäftigungen, die bereits im Jahr vor Antritt der Altersteilzeit regelmäßig bei einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber ausgeübt wurden.

Antragsteller:in und Bezugsberechtigte:r (somit auch meldepflichtig!) ist das Unternehmen. Die Antragstellung ist maximal drei Monate rückwirkend möglich.

8 Umschulungsgeld

Anspruch auf das Umschulungsgeld besteht dann, wenn nach den entsprechenden Regelungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) mittels Bescheid festgestellt wurde, dass Invalidität (Berufsunfähigkeit) voraussichtlich im Ausmaß von mindestens sechs Monaten vorliegt, wahrscheinlich vorliegt oder in absehbarer Zeit vorliegen wird, und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind und die Bereitschaft besteht, aktiv an in Betracht kommenden beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation teilzunehmen.

Berufliche Maßnahmen der Rehabilitation

Durch berufliche Maßnahmen der Rehabilitation sollen Personen in die Lage versetzt werden, ihren früheren Beruf oder, wenn das nicht möglich ist, einen neuen Beruf auszuüben. Es sind nur Maßnahmen zulässig, durch die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Dauer Invalidität oder Berufsunfähigkeit beseitigt oder vermieden werden können und die geeignet sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auf Dauer sicherzustellen.

Mitwirkungspflicht

Beim Bezug des Umschulungsgeldes besteht die Verpflichtung, bei der Auswahl, Planung und Durchführung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation aktiv mitzuwirken.

Wird der Verpflichtung ohne wichtigen Grund nicht nachgekommen, kann eine Sperre des Umschulungsgeldes von sechs, im Wiederholungsfall von acht Wochen verhängt werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen, z. B. wenn eine Ausbildung nach kurzer Unterbrechung wieder fortgesetzt wird und der Ausbildungserfolg durch die kurze Unterbrechung nicht gefährdet ist, kann der Verlust des Umschulungsgeldes nachgesehen werden.

Höhe des Umschulungsgeldes

Das Umschulungsgeld gebührt in der Phase der Auswahl und Planung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation in der Höhe des Arbeitslosengeldes. Ab der Teilnahme an der ersten Maßnahme der beruflichen Rehabilitation in der Höhe des um 22 % erhöhten Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälli-

ger Familienzuschläge, mindestens jedoch in der Höhe von € 50,87 täglich (Existenzminimum nach der Exekutionsordnung).

Beginn und Dauer

Das Umschulungsgeld gebührt ab der Feststellung des Pensionsversicherungsträgers, wenn die Geltendmachung innerhalb von vier Wochen danach erfolgt. Andernfalls erst ab dem Tag der Geltendmachung. Es gebührt bis zur Beendigung dieser Maßnahmen, längstens bis zum Monatsende nach Beendigung der letzten Maßnahme.

Zur Autorin

Martina Richter Expertin für Arbeitslosenversicherung in der Arbeiterkammer
Wien